



Grand-Duché de Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Hunde-Reglement der Gemeinde Wincrange

Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de Wincrange
des Gemeinderates von

Séance publique du 16. Juli 1986
secrète

Commune de
Gemeinde
WINCRANGE

Date de l'annonce publique de la séance: 08.07. 1986
Date de la convocation des conseillers: 08.07. 1986

Point de l'ordre du jour:

Présents M.M. Wenkin, Bürgermeister
Dupont, Arend, Lommer, Schöffen;
Haag, Lallemand, Nesor, Nesor P., Neuman, Reckinger, Reiners
Schickes, Schickes P., Räte
Kergen, Sekretär.

Absents: a) excusé
b) sans motif

OBJET: Le Conseil Communal
Gegenstand: Der Gemeinderat

- o Nach Einsicht des Dekretes vorn 14. Dezember 1789 über die Bildung der Gemeindebehörden;
- o Nach Einsicht des Dekretes vorn 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;
- o Nach Einsicht des Artikels 36 des Gesetzes vorn 24.02.1843 über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte;
- o Gesehen das Gesetz vorn 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- o Nach Einsicht des Gesetzes vorn 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1,975 über die Erhebung der Geldbußen;
- o Gesehen das Gesetz vorn 21. November 1980 über die Organisation der Gesundheitsdirektion;
- o Nach Einsicht des Gutachtens vorn 07. Mai 1986 seitens des Armes der Gesundheitsdirektion, zu dessen Befugnissen die Sanitätsinspektion gehört;
- o Gesehen das Gesetz vom 31.10.1977 über die Fusion der Gemeinden Asselborn, Bögen, Helzingen, Oberwampach;
- o Erwägend dass die in den früheren Gemeinden bestehenden Hunde-Reglemente zu vereinheitlichen und den heutigen Verhältnissen anzupassen sind;

Beschließt mit allen Stimmen

Für die Gemeinde Wincrange wird nachfolgendes Hundereglement erlassen:

- Artikel 1.-** Alle auf dem Territorium der Gemeinde gehaltenen Hunde müssen von deren Eigentümern oder Haltern bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Diese Meldung hat innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Übernahme an, zu erfolgen. Außerdem muss sie jedes Jahr, anlässlich der von der Gemeindeverwaltung vorgenommenen Bestandsaufnahme, erneuert werden.
- Artikel 2.-** Alle auf öffentlicher Straße geführten Hunde müssen ein Halsband tragen, sie müssen an einer Leine geführt werden, deren Länge einen Meter nicht übersteigen darf. Bissige und gefährliche Tiere müssen einen Maulkorb tragen. Es ist verboten Hunde ohne Aufsicht auf öffentlicher Strasse laufen zu lassen.
- Artikel 3.-** Hunden ist der Zutritt zu Lebensmittelgeschäften und Restaurationsbetrieben untersagt. Die Hundehalter müssen alle Vorkehrungen treffen dass Bürgersteige, öffentliche Plätze und Anlagen sowie die anstoßenden Häuser, nicht durch Tierexkremate beschmutzt werden.
- Artikel 4.-** Wachhunde dürfen im Innern der zu bewachenden Parzellen nur dann frei herumlaufen, wenn alle Ausgänge mittels Schlüssel verschlossen sind.
- Artikel 5.-** Alle Eigentümer und Halter von Hunden haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden dass diese Tiere die öffentliche Ruhe oder die Ruhe der Einwohner durch Bellen, Heulen oder wiederholtes Lautgeben stören.
- Artikel 6.-** Das Errichten von Hundezwingern unterliegt der Genehmigung des Schöffengerates.
- Artikel 7.-** Es ist verboten Hunde auf öffentlicher Straße als Zugtiere zu verwenden.
- Artikel 8.-** Eine jährliche Hundetaxe wird von der Gemeinde erhoben. Sie wird durch separates Taxenreglement festgelegt.
- Artikel 9.-** Herumstreunende Hunde können von den öffentlichen Sicherheitsbeamten aufgegriffen und in Gewahrsam genommen werden. Wenn hiergegen binnen 5 Tagen keine Ansprüche erhoben werden, können die Tiere in ein Tierasyl eingeliefert werden.
- Artikel 10.-** Soweit die Gesetze und allgemeinen Reglemente keine höheren Strafen vorsehen, werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbuße von 250 bis 2.500 Franken, oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.
- Artikel 11.-** Alle diesbezüglichen in den 4 Fusionsgemeinden bestehenden Reglemente sind hiermit außer Kraft gesetzt.

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs. Folgen die Unterschriften,

Für gleichlautenden Auszug,

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

Bescheinigung

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass vorstehendes Reglement an den ortstüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art. 4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 22. Juli 1986.

Der Bürgermeister,